



Landratsamt Augsburg | Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

Gegen Empfangsbestätigung
Herrn Dipl.-Ing. (FH)
Andreas Jeßberger
Karl-Dietrich-Straße 10

86672 Thierhaupten

Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
Tel.: (0821) 3102-0
Fax: (0821) 3102-209
E-Mail: poststelle@lra-a.bayern.de
Internet: www.landkreis-augsburg.de

Aktenzeichen: 51.35-176/12
Sachbearbeiter: Rainer Wolf
Zimmer: 389
Tel.: 0821 3102 438
Fax: (0821) 3102-14249
E-Mail:

Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:

Datum: 23.08.2005

Abfallrecht;

Vollzug des § 50 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG);
Antrag des Herrn Dipl.-Ing. (FH) Andreas Jeßberger, Thierhaupten, vom 16.07.2005 auf Erteilung einer Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte

Anlage: Kostenrechnung mit Zahlschein
Antragsunterlagen
Empfangsbestätigung gegen Rückgabe

Das Landratsamt Augsburg

erlässt folgenden

B e s c h e i d

I.

1. Herrn Dipl.-Ing. (FH) Jeßberger, Karl-Dietrich-Straße 10, 86672 Thierhaupten, wird die Genehmigung erteilt, für Dritte Verbringungen von Abfällen im Sinne des § 50 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) gewerbsmäßig zu vermitteln. Diese Genehmigung gilt für die im Antrag vom 16.07.2005 genannten Abfallarten.
2. Ferner berechtigt diese Genehmigung Herrn Dipl.-Ing. (FH) Jeßberger bei Verbringung dieser Abfälle in die, durch die und aus der Bundesrepublik Deutschland als notifizierende Person im Sinne des Art. 2 g Unterbuchstabe ii der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Europäischen Rates vom 01.02.1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (EG-AbfVerbV) aufzutreten.

Bankverbindung :
Kreissparkasse Augsburg
BLZ 720 501 01 | Kto 48 04

Sprechzeiten
Montag bis Freitag 7:30 - 12:30 Uhr
zusätzlich Donnerstag 14:00 - 17:30
oder nach Vereinbarung

3. Die Genehmigung ist auf Herrn Dipl.-Ing. (FH) Andreas Jeßberger, Thierhaupten beschränkt und nicht übertragbar.

II.

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

Die im Antrag vom 16.07.2005 gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Jegliche Änderung der dieser Genehmigung zugrunde liegenden Angaben ist unverzüglich dem Landratsamt Augsburg anzuzeigen. Das Landratsamt Augsburg kann im Fall einer solchen Änderungsanzeige erneut die zuständigen Behörden zur Unbedenklichkeit des beantragten Vermittlungsgeschäftes anhören. In diesem Fall sind weitere Vermittlungsgeschäfte bis zur schriftlichen Zustimmung durch das Landratsamt Augsburg nicht zulässig.

Hinweis:

Die landesspezifischen Vorschriften über die Verpflichtung, bestimmte Abfälle den dafür festgesetzten Einrichtungen anzudienen oder zu überlassen (vgl. § 13 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) mit Änderungen)) sind zu beachten. Vor Durchführung der Vermittlungsgeschäfte sind die notwendigen Informationen bei den zuständigen Behörden einzuholen.

Für das Bundesland Rheinland-Pfalz ist zu beachten, dass besonders überwachungsbedürftige Abfälle grundsätzlich Sonderabfälle im Sinne von § 8 Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetz –LABfWAG sind und der Andienungspflicht an die Sonderabfall - Management - Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH unterliegen.

Für den Freistaat Bayern ist zu beachten, dass besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG, die gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U) mit Änderungen von der Entsorgung ausgeschlossen sind, der Gesellschaft zur Beseitigung von Sondermüll in Bayern mbH oder der SEF-Sonderabfall-Entsorgung Franken GmbH anzudienen sind (vgl. Art. 10 Abs. 1 BayAbfG).

Hinweis:

Diese Genehmigung schließt die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach nationalen oder internationalen verkehrsrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein.

Ausdrücklich wird auf das Verbot und die Beschränkung des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz und der Chemikalien-Verbotsverordnung hingewiesen.

III.

Die Festsetzung weiterer Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

IV.

Herrn Dipl.-Ing. (FH) Jeßberger wird nachstehende Vermittlernummer zugeteilt:

I 772 M 00 11